

## Inhaltsverzeichnis

1. PSV-Merkblatt 100/ M 9 – Hinweise zur Abwicklung gemäß § 8 Abs. 3 BetrAVG (in der Fassung zum 01.01.2018).....	1
2. BMF-Schreiben vom 30.11.2017 Steuerliche Gewinnermittlung; Bilanzsteuerrechtliche Berücksichtigung von Verpflichtungsübernahmen, Schuldbeitritten und Erfüllungsübernahmen mit vollständiger oder teilweiser Schuldbefreiung, Anwendung der Regelungen in § 4f und § 5 Abs. 7 EStG – IV C 6 – S 2133/14/10001 .....	2
3. Rechnungszinsfuß von 6 % für Pensionsrückstellungen verfassungswidrig? .....	3
4. BMF, Schreiben v. 6.12.2017, IV C 5 - S 2333/ 17/10002 – Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung.....	3
5. Hamburgisches Zusatzversorgungsgesetz - Vereinbarkeit mit Unionsrecht .....	4
6. Fondsanteile als Teilungsgegenstand im Versorgungsausgleich .....	4



GBG-Consulting für betriebliche Altersversorgung GmbH  
[www.gbg-consulting.de](http://www.gbg-consulting.de)

Gerne nehmen wir Ihre Vorschläge und Anregungen für spezielle Themen auf. Wenn Sie an unserem drei- bis viermal jährlich erscheinenden Newsletter „GBG-aktuell“ künftig nicht interessiert sind, bitten wir um eine Mitteilung an [info@gbg-consulting.de](mailto:info@gbg-consulting.de). Wir werden Sie dann aus unserem Verteiler herausnehmen.

### 1. PSV-Merkblatt 100/ M 9 – Hinweise zur Abwicklung gemäß § 8 Abs. 3 BetrAVG (in der Fassung zum 01.01.2018)

Der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) hat ein neues Merkblatt veröffentlicht, das zum 01.01.2018 in Kraft tritt und sich mit der Abwicklung gemäß § 8 Abs. 3 BetrAVG befasst.

Der Versorgungsberechtigte erhält nach § 8 Abs. 3 BetrAVG die Möglichkeit, die auf sein Leben abgeschlossene Versicherung fortzusetzen, wenn folgende Merkmale vorliegen:

- Die Voraussetzungen für die Eintrittspflicht des PSVaG nach § 7 BetrAVG sind gegeben.
- Die Versorgungszusage verweist auf die Leistungen einer Rückdeckungsversicherung.
- Es besteht eine auf das Leben des Berechtigten abgeschlossene Rückdeckungsversicherung, auf die der PSVaG nach § 9 Abs. 2, 3, 3a BetrAVG Zugriff hat.

Der Versorgungsberechtigte kann nach § 8 Abs. 3 BetrAVG wählen, ob er seine Versorgungsleistung vom PSVaG oder vom Versicherer erhält. Das Wahlrecht ist ausgeschlossen, sofern eine Übertragung des Anspruchs durch den PSVaG nach § 8 Abs. 2 BetrAVG erfolgt oder die Rückdeckungsversicherung in die Insolvenzmasse des Arbeitgebers fällt und insofern insolvenzrechtliche Verteilungsregelungen vorgehen.

Das Wahlrecht erlischt sechs Monate, nachdem der PSVaG den Versorgungsberechtigten über sein Wahlrecht informiert hat. Die Informationspflicht umfasst neben dem Wahlrecht die Art und Höhe der insolvenzgeschützten Leistungen, etwaige Anpassungen und mögliche Prämienrückstände. Ferner informiert der PSVaG auch über die mit dem Wahlrecht verbundenen Folgen.

Macht der Versorgungsberechtigte sein Eintrittsverlangen in die Rückdeckungsversicherung fristgemäß gegenüber seinem Versicherer geltend, wechselt der

Vertragspartner des Versicherers, allerdings unter den Einschränkungen des § 8 Abs. 3 BetrAVG. Der Versicherer informiert den PSVaG unverzüglich, dieser wird von seiner Leistungsverpflichtung befreit.

In allen anderen Fällen folgt die Sicherung der insolvenzgeschützten Versorgungsrechte durch den PSVaG nach § 7 BetrAVG.

**2. BMF-Schreiben vom 30.11.2017 Steuerliche Gewinnermittlung; Bilanzsteuerrechtliche Berücksichtigung von Verpflichtungsübernahmen, Schuldbeitritten und Erfüllungsübernahmen mit vollständiger oder teilweiser Schuldbefreiung, Anwendung der Regelungen in § 4f und § 5 Abs. 7 EStG – IV C 6 – S 2133/14/10001**

Die Finanzverwaltung nimmt zu mehreren Entscheidungen des Bundesfinanzhofes Stellung. Dieser hatte in verschiedenen Urteilen (14.12.2011 und 12.12.2012) abweichend von der bestehenden Auffassung der Finanzverwaltung entschieden, dass übernommene Verpflichtungen beim Übernehmenden keinen Ansatz- und Bewertungsbeschränkungen unterliegen, sondern als ungewisse Verbindlichkeiten auszuweisen und mit den Anschaffungskosten oder dem höheren Teilwert zu bewerten seien.

Ausgangspunkt sind die Erfahrungen der Praxis, wo regelmäßig der Kaufpreis für übertragene Pensionsverpflichtungen höher als ihr steuerrechtlicher Teilwert ist. Dadurch entsteht bei einer Passivierung der vom Käufer übernommenen Verpflichtungen gemäß § 6a EStG ein von diesem zu versteuernder Gewinn, was aber der Anschaffungsneutralität von Erwerbsvorgängen widerspricht. Tritt ein Dritter neben den Schuldner in die Verpflichtung ein und verpflichtet sich der Dritte, den bisherigen Schuldner von der Verpflichtung freizustellen, kann der bisherige Schuldner mangels Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme weder eine Rückstellung für die Verpflichtung passivieren, noch einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Schuldbeitretenden ansetzen. Damit weicht der BFH von den BMF-Schreiben aus den Jahren 2005 und 2011 ab.

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 28.11.2013 enden, sind die Regelungen des § 5 Abs. 7 EStG zu beachten, wonach der Übernehmende einer Verpflichtung die gleichen Bilanzierungsvorschriften zu beachten hat, die auch für den ursprünglich Verpflichteten gegolten haben. In § 4f EStG ist indes die Behandlung des Betriebsausgabenabzuges beim übertragenden Unter-

nehmen geregelt worden.

Die Finanzverwaltung führt aus, dass die Verpflichtungen entweder im Wege der Schuldübernahme nach den §§ 414 ff BGB durch Schuldbeitritt oder durch Übernahme der mit der Verpflichtung verbundenen Lasten übertragen werden können. Die bloße Änderung des Durchführungsweges fällt hingegen nicht in den Anwendungsbereich der §§ 4f und 5 Abs. 7 EStG, die Übertragung von Pensionsverpflichtungen auf einen Pensionsfonds ist weiter durch § 4e EStG geregelt.



*Bilanzielle Behandlung beim übernehmenden Unternehmen*

In Wirtschaftsjahren, die vor dem 29.11.2013 enden, ist die o.g. BFH-Rechtsprechung zu beachten. Allerdings können die Regelungen des § 5 Abs. 7 EStG auf Antrag bereits für vor dem 29.11.2013 endende Wirtschaftsjahre angewendet werden.

In Wirtschaftsjahren, die nach dem 28.11.2013 enden, ist die Regelung des § 5 Abs. 5 EStG maßgeblich. Der Übernehmende hat die gleichen Bilanzierungsvorschriften zu beachten, die auch für den ursprünglich Verpflichteten am Bilanzstichtag gegolten hätten, wenn er die Verpflichtung nicht übertragen hätte (Rn. 8).

Wurde die Verpflichtung mehrfach übertragen, ist derjenige ursprünglich verpflichtet im Sinne des § 5 Abs. 7 S. 1 EStG, der die Schuld erstmalig begründet hat. In der ersten für die Besteuerung maßgebenden Schlussbilanz nach der Übernahme sind Verpflichtungen unter Berücksichtigung der steuerlichen Ansatz- und Bewertungsvorbehalte anzusetzen. Bilanzsteuerrechtliche Wahlrechte können hingegen unabhängig von der Wahl des Rechtsvorgängers in Anspruch genommen werden.

Gemäß § 5 Abs. 7 S. 5 EStG kann eine gewinnmindernde Rücklage gebildet werden, um eine sofortige Realisierung eines Anschaffungsgewinns in Höhe der (positiven) Differenz zwischen Kaufpreis der Verpflichtungen und steuerlicher Rückstellung zu verhindern. Diese beträgt anfänglich 14/15-tel der Differenz und ist „in

den folgenden 14 Wirtschaftsjahren jeweils mit mindestens einem Viertel gewinnerhöhend aufzulösen (Auflösungszeitraum)“. Bei der Differenzberechnung ist nach Rn. 13 des BMF-Schreibens – auch bei unterjährigen Übertragungen – von der Höhe der steuerlichen Rückstellung in der folgenden Schlussbilanz des übernehmenden Unternehmens auszugehen. Ferner dürfen dabei nur Verpflichtungen berücksichtigt werden, die an diesem Bilanzstichtag noch vorhanden sind.

*Bilanzielle Behandlung beim übertragenden Unternehmen*

Ein Aufwand, der sich für den ursprünglich Verpflichteten in einem nach dem 28.11.2013 endenden Wirtschaftsjahr aus einem Übertragungsvorgang ergibt, kann gemäß § 4f Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 52 Abs. 8 EStG grundsätzlich nur auf das Jahr der Schuldübernahme und die folgenden 14 Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt als Betriebsausgabe abgezogen werden. Die Verteilung des Aufwandes erfolgt durch außerbilanzielle Hinzurechnungen und Abrechnungen.



Sind infolge der Übertragung einer Verpflichtung in der steuerlichen Gewinnermittlung des Vorjahres ausgewiesene Passivposten wie Rückstellungen, Verbindlichkeiten und steuerliche Rücklagen (z. B. nach R 6.11 Absatz 3 EStR bei niedrigeren handelsrechtlichen Bilanzansätzen) gewinnerhöhend aufzulösen, ist der sich aus dem Übertragungsvorgang ergebende Aufwand in dem Wirtschaftsjahr der Übertragung nach § 4f Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz EStG in Höhe der aufgelösten Passivposten als Betriebsausgabe abzugsfähig. Dabei ist immer auf die am vorangegangenen Bilanzstichtag angesetzten Passivposten abzustellen, soweit die Auflösung auf der Übertragung der Verpflichtung beruht. Der Bilanzansatz in einer im Zusammenhang mit einem Umwandlungssteuervorgang erstellten steuerlichen Schlussbilanz ist insoweit unbeachtlich (Rn. 18).

Ausnahmen und Sonderregelungen sind in § 4f Abs. 1 S. 3 und 4 EStG geregelt und betreffen insbesondere Kleinunternehmen und Schuldübertragungen im Rahmen der Veräußerung oder Aufgabe des ganzen Be-

triebes und von Teilbetrieben, wo die Verteilung des Aufwands unterbleiben kann (Rn. 19ff, Rn. 25).

**3. Rechnungszinsfuß von 6 % für Pensionsrückstellungen verfassungswidrig?**

Pressemitteilung FG Köln vom 16.10.2017 - Az.: 10 K 977/17

Das Finanzgericht (FG) Köln hat am 12.10.2017 das zu entscheidende Klageverfahren ausgesetzt, um durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Verfassungsmäßigkeit des Rechnungszinsfußes klären zu lassen.

Geklagt hatte ein Unternehmen, das einen niedrigeren Rechnungszinsfuß ansetzen wollte.

Das FG Köln führt aus, dass der Gesetzgeber befugt sei, den Rechnungszinsfuß zu typisieren. Er sei aber gehalten, in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob die Typisierung noch realitätsgerecht sei. Der Rechnungszinsfuß sei seit 1982 unverändert. Im heutigen Zinsumfeld habe sich der gesetzlich vorgeschriebene Zinsfuß so weit von der Realität entfernt, dass er vom Gesetzgeber hätte überprüft werden müssen. Die fehlende Überprüfung und Anpassung führt nach Auffassung des 10. Senats des Finanzgerichtes zur Verfassungswidrigkeit. Alle vergleichbaren Parameter, z.B. Kapitalmarktzins und Rendite von Unternehmensanleihen hätten schon seit vielen Jahren eine steigende Tendenz nach unten und lägen deutlich unter 6 %. Je höher der Rechnungszinsfuß, desto weniger darf ein Unternehmen der Pensionsrückstellung zuführen. Die Folge ist eine höhere steuerliche Belastung.

Eine schriftliche Begründung des Vorlagenbeschlusses liegt noch nicht vor. Wir werden über den Verfahrensverlauf berichten.

**4. BMF, Schreiben v. 6.12.2017, IV C 5 - S 2333/17/10002 – Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung**

Zum 1.1.2018 werden die Neuregelungen durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz in Kraft treten. Wir haben bereits ausführlich darüber berichtet (GBG aktuell Ausgabe 2/2017 und Ausgabe 4/2016). Mit den umfangreichen Neuerungen eng verbunden sind ebenso Anpassungen steuerrechtlicher Regelungen. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat in einem Schreiben dazu Stellung genommen und Teil B des BMF-Schreibens vom 24.07.2013 (Az.: IV C 3 – S 2015/11/10002) neu gefasst.

Die von der Finanzverwaltung vorgenommenen Änderungen berücksichtigen die Einführung der reinen Beitragszusage sowie die Änderungen im Zusammenhang mit § 3 Nr. 63 EStG und § 40b EStG. In diesem Zusammenhang sind auch die Übergangsvorschriften zu § 3 Nr. 63 EStG und § 40b EStG geregelt. Ferner werden von der Finanzverwaltung auch der neue Förderbeitrag gemäß § 100 EStG für gering verdienende Arbeitnehmer und die Einführung des pauschalen Zuschusses, den der Arbeitgeber zukünftig im Zuge einer Entgeltumwandlung zu leisten hat, wenn er dabei Sozialversicherungsbeiträge einspart, in das BMF-Schreiben einbezogen.

Das vollständige BMF-Schreiben finden Sie auf unserer Internetseite [www.gbg-consulting.de](http://www.gbg-consulting.de).

## 5. Hamburgisches Zusatzversorgungsgesetz - Vereinbarkeit mit Unionsrecht

**BAG -Urteil vom 26. September 2017 - 3 AZR 733/15**

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Die im Jahre 1949 geborene Klägerin bezog seit dem Tod ihres Ehemanns eine Hinterbliebenenversorgung nach dem Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz. Bei Eintritt in den Ruhestand der Klägerin lehnte die Beklagte, die Freie und Hansestadt Hamburg, den Antrag auf Zahlung einer Rente aufgrund eines eigenen Anspruchs ab. Begründet wurde die Ablehnung der Zahlung des betragsmäßig niedrigeren eigenen Ruhegeldes der Klägerin mit dem Hinweis auf § 20 Hamburger Zusatzversorgungsgesetz (HmbZVG).

Gemäß § 20 HmbZVG ruht die niedrigere Versorgung, wenn einer oder einem Versorgten sowohl eine Ruhegeldversorgung als auch eine Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz zustehen.

Die Vorinstanzen haben die auf die zusätzliche Zahlung des eigenen Ruhegeldes gerichtete Klage abgewiesen und § 20 HmbZVG für verfassungs- und unionsrechtskonform gehalten. Die Revision der Klägerin hatte vor dem Dritten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg und führte zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht. Es sei nicht ausgeschlossen, dass diese Regelung gegen den unionsrechtlichen Grundsatz der Entgeltgleichheit (*Art. 157 AEUV*) verstoße.

Ob die gesetzliche Regelung eine unionsrechtswidrige Diskriminierung wegen des Geschlechts bewirkt, konn-

te der Senat nicht abschließend entscheiden. Das Landesarbeitsgericht habe die für die Beurteilung dieser Frage erforderlichen Feststellungen bislang nicht getroffen.



## 6. Fondsanteile als Teilungsgegenstand im Versorgungsausgleich

**BGH, Az. XII ZB 201/17, Beschluss vom 19.7.2017**

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass als Teilungsgegenstand im Versorgungsausgleich bei der externen Teilung auch Fondsanteile in Betracht kommen, die als Bezugsgröße im Versorgungssystem verwendet werden.

Dabei, so das Gericht, ist der nahezeitliche Wertzuwachs eines ausgleichenden fondsgebundenen Anrechts zu berücksichtigen, wenn das neue Anrecht begründet und der Zahlbetrag festgesetzt wird, der an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person zu entrichten ist.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Ehe der Antragstellerin und des Antragsgegners wurde am 2.10.2013 geschieden, dabei wurde auch der Versorgungsausgleich durchgeführt. Beide Eheleute hatten diverse Anrechte erworben; der Antragsgegner hatte u.a. ein Anrecht aus einer berufsständischen Versorgung in Form eines fondsgebundenen betrieblichen Anrechtes mit garantierter Mindestversorgung aus einer Direktzusage des Beteiligten zu 1).

Das Gericht teilte die Anrechte im Versorgungsausgleich intern. Eine Ausnahme machte es bei dem fondsgebundenen Anrecht, das es extern teilte. Hierzu ordnete das Gericht an, dass der bei Ehezeitende bezogene Ausgleichswert i.H.v. 6.507,13 EUR als hälftiger Wert der Fondsanteile im Zeitpunkt des Ehezeitendes an den von der Antragstellerin angegebenen Zielversorgungsträger zu zahlen sei. Außerdem sei die Summe vom Ende der Ehezeit bis zur Rechtskraft der Entschei-

dung über den Versorgungsausgleich mit jährlich 5,05 % zu verzinsen. Das ist der Rechnungszins, der dem auszugleichenden Anrecht zugrunde liegt.

Auf die dagegen eingelegte Beschwerde des Beteiligten zu 1) änderte das Oberlandesgericht den Ausgleichswert in einen Betrag von 4.917 EUR bei einem Zinssatz i.H.v. 4,91 % ab. Ansonsten blieb es aber dabei, dass die Versicherung sowohl den Ausgleichswert als auch entsprechende Zinsen zahlen sollte.

Dagegen wendet sich nunmehr die Rechtsbeschwerde des Beteiligten zu 1).

Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet und führt lediglich zu einer Klarstellung der Beschlussformel.

Das Gericht führt aus, dass die grundlegenden Bestimmungen im Versorgungsausgleichsgesetz sowohl für die interne als auch für die externe Teilung Geltung habe. Daher sei gesetzlicher Teilungsgegenstand auch bei der externen Teilung grundsätzlich das Anrecht in Form der für das jeweilige Versorgungssystem maßgeblichen Bezugsgröße. Teilungsgegenstand sei hier also nicht der zu einem Geldbetrag umgerechnete Wert der Anteile, sondern es gehe um die Fondsanteile als solche.

Zwar könne der Versorgungsträger bei der Berechnung des Ehezeitanteils wahlweise vom Wert des Anrechts als Rentenbetrag oder als Kapitalbetrag ausgehen. Mit dieser Regelung sei allerdings keine Beschränkung der maßgeblichen Bezugsgrößen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung bezweckt.

Auch bei der externen Teilung müsse die Wertsteigerung der auszugleichenden Fondsanteile bei dem Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person berücksichtigt werden, die in der Zeit zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich erreicht werde.

Deshalb müsse für diesen Zeitraum der vom Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten an den Versorgungsträger des ausgleichsberechtigten Ehegatten zu zahlende Ausgleichswert grundsätzlich verzinst werden. Nur so sei die Teilhabe des ausgleichsberechtigten an der Anrechtsentwicklung gesichert. Die Verzinsung des Ausgleichswerts in diesem Zeitraum sei notwendig, um dem Grundsatz der Halbteilung gerecht zu werden.

Dazu gehöre auch, dass das neue Anrecht des ausgleichsberechtigten Ehegatten zwar erst begründet werde, wenn die Entscheidung über den Versorgungsausgleich rechtskräftig sei. Aber die zwischenzeitlich erlangte Wertsteigerung müsse einbezogen werden.

Wünschen Sie nähere Informationen zu diesem und weiteren Themen, setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

#### Redaktion:

Andrea Bahr  
Telefon: (040) 325780-23  
Telefax: (040) 325780-22

#### Impressum:

GBG-Consulting für betriebliche Altersversorgung GmbH  
Burchardstr. 19-21  
20095 Hamburg  
Telefon: (040) 325780-0  
Telefax: (040) 325780-22  
E-Mail: [info@gbg-consulting.de](mailto:info@gbg-consulting.de)  
Internet: [www.gbg-consulting.de](http://www.gbg-consulting.de)

Nachdruck nur mit schriftlicher Zustimmung